



Haupt- und Finanzausschuss		öffentlich		
am 14.12.2006		Vorlagen-Nr.: FB 3/492/2006		
Nr. 8 der TO				
Dez. I	FB 3: Bau- und Verkehrsangelegenheiten	Datum:	08.11.2006	
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2006		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

Widmung von Gemeindestraßen

hier: Zweiter und dritter Bauabschnitt der Königsberger Straße

I. Beschlussvorschlag:

Der HFA empfiehlt dem Rat, den zweiten und dritten Bauabschnitt der Königsberger Straße (in der Anlage schraffiert dargestellt) als „Gemeindestraße“ dem öffentlichen Verkehr gemäß den §§ 2 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW in der derzeit gültigen Fassung zu widmen.

II. Rechtsgrundlage:

§ 41 GO NW, StrWG NW, BauGB

III. Sachverhalt:

Der HFA hatte bereits in seiner Sitzung am 13.12.2005 den sog. 3. Bauabschnitt der Königsberger Straße dem Stadtrat zur Widmung vorgeschlagen. Der Stadtrat hat einen entsprechenden Beschluss unter Verweis auf die Sitzungsvorlage des HFA gefasst. Anlässlich eines Erörterungstermins mit dem Verwaltungsgericht Münster erklärte der Richter, dass die durchgeführte Widmung voraussichtlich aus formellen Gründen nicht wirksam geworden sei. Erforderlich ist, dass die Beschlüsse identisch seien, ein Verweis des Ratsbeschlusses auf den HFA-Beschluss reiche nicht aus. Der Widmungsbeschluss muss daher noch einmal wiederholt werden. Da außerdem noch die Widmung des 2. Bauabschnitts aussteht, sollten nunmehr beide Abschnitte in einem Zuge gewidmet werden. Die Öffentlichkeit einer Straße wird im Straßen- und Wegegesetz (StrWG NW) geregelt. Gemäß § 2 Abs. 1 StrWG NW sind öffentliche Straßen diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Entscheidend ist somit, ob eine wirksame Widmung im Sinne des § 6 StrWG NW für eine Straße erfolgt ist. Nach der Legaldefinition des § 6 Abs. 1, Satz 1 StrWG NW ist eine Widmung die „Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Zu einer wirksamen Widmung gehört zwingend die Einstufung in die nach § 6 Abs. 3 vorgesehenen Straßengruppen (Landstraße, Kreisstraße, Gemeindestraße oder sonstige Straße, § 3 Abs. 1 StrWG NW). Die Widmung ist auch Voraussetzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und für die nach dem Straßenreinigungsgesetz in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung bestehende Reinigungspflicht.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen: Lageplan